

## **Allgemeine Vertragsbedingungen für Subunternehmerverträge der MERLIN Malerwerkstätten GmbH & Co.**

### **1. Allgemeine Bestimmungen:**

- 1.1 Der Bauvertrag wird rechtswirksam mit beiderseitiger Vertragsunterzeichnung. Hat der Auftragnehmer ein schriftliches Angebot abgegeben, genügt zur rechtswirksamen Auftragserteilung der Zugang des Auftrags Schreibens beim Auftragnehmer innerhalb der Angebotsfrist.
- 1.2 Jeder Anbieter ist bis zum Vertragsschluß an sein Angebot gebunden, längstens jedoch 30 Werktage (§ 19 VOB/A) nach Eingang des Angebots beim Auftraggeber.
- 1.3 Beginnt der Anbieter mit seinen Lieferungen oder Leistungen bereits vor Vertragsschluß, gelten diese AVB auch für alle bereits vor Vertragsunterzeichnung erbrachten Leistungen, soweit dem Subunternehmer diese Vertragsbedingungen vorliegen oder bekannt sind oder Einsichtnahme angeboten worden ist.
- 1.4 Andere oder abweichende Vertragsbedingungen sind für den Auftraggeber nur dann verbindlich, wenn ihre Wirksamkeit von ihm ausdrücklich schriftlich bestätigt wird. Allen von diesen AVB abweichenden Geschäfts- oder Vertragsbedingungen, die dem Auftraggeber im Zusammenhang mit den Vertragsverhandlungen übermittelt oder vorgelegt werden, wird ausdrücklich widersprochen.
- 1.5 Nebenabreden oder nachträgliche Vertragsergänzungen bedürfen grundsätzlich zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt nicht, soweit es sich um Individualabreden mit vertretungsberechtigten Mitarbeitern unserer Firma handelt.

### **2. Grundlagen des Vertrages:**

Als Grundlage des abgeschlossenen Bauvertrages gelten in folgender Reihenfolge:

- 2.1 dieser Bauvertrag sowie ein etwaiges Verhandlungsprotokoll oder Auftrags Schreiben
- 2.2 die Allgemeinen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Auftraggebers (AVB/ZVB)
- 2.3 das Angebot des Auftragnehmers einschließlich Leistungsverzeichnis
- 2.4 die Verdingungsordnung für Bauleistungen VOB Teil B und C in jeweils neuester Fassung einschließlich der jeweils geltenden DIN-Vorschriften
- 2.5 die jeweils geltenden Vorschriften der Bauberufsgenossenschaft, des Bau- und Gewerbeaufsichtsamts sowie die Vorschriften und Auflagen aller für die Durchführung des Bauvorhabens zuständigen Behörden oder Körperschaften.
- 2.6 Für die technische Ausführung der Leistungen gilt ergänzend derjenige Teil des Leistungsverzeichnisses der Bauherrschaft oder des Generalunternehmers einschließlich Anlagen, der die Bauleistungen des vorliegenden Bauvertrages betrifft, soweit diese Vertragsunterlagen dem Auftragnehmer bekannt sind oder Einsichtnahme angeboten worden ist.
- 2.7 Bei Differenzen zwischen Vertragsplänen, Leistungsverzeichnis und sonstigen Vertragsunterlagen ist jeweils die weitergehende Leistung als Vertragsinhalt maßgebend.

### **3. Vertragspreise:**

- 3.1 Alle angebotenen Einzelpreise sind Festpreise während der gesamten Dauer der Bauzeit.
- 3.2 Die Einheitspreise verstehen sich einschließlich aller Löhne und Gehälter, der Kosten aller benötigten Materialien, des Geräteinsatzes, der erforderlichen Gerüste und Sicherheitsvorkehrungen, der Nebenkosten und aller Zuschläge für etwaige Erschwernisse sowie eventueller Lohn-

und Materialpreiserhöhungen während der Dauer der Bauzeit. Weiter sind in den Einheitspreisen alle Nebenleistungen enthalten, welche notwendigerweise zur Fertigstellung der funktionsfähigen Leistung erforderlich sind, auch wenn sie im Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich aufgeführt sind.

- 3.3 Mehr- oder Mindermassen berechtigen nicht zu einer Änderung der Einheitspreise.
- 3.4 Bei Vereinbarung eines Pauschalpreises erfolgt die Abrechnung ohne gesondertes Aufmaß. Der vereinbarte Pauschalpreis ändert sich nicht durch Modifizierungen oder Änderungen der Vertragspläne im Zusammenhang mit der Ausführungs- oder Detailplanung, solange das geplante Objekt dadurch nicht in wesentlichem Umfang anders als ursprünglich vorgesehen errichtet wird und dadurch nicht Mehrleistungen in unzumutbarer Höhe für den Auftragnehmer entstehen.
- 3.5 Im übrigen werden durch die vereinbarten Einheits- und Pauschalpreise alle nach den Vertragsgrundlagen vereinbarten Leistungen einschließlich aller hierzu erforderlichen Vor- und Nebenleistungen abgegolten.
- 3.6 Der Auftraggeber ist berechtigt, vor und nach Auftragserteilung einzelne Positionen des Leistungsverzeichnisses abzuändern, zu streichen oder durch andere Leistungspositionen zu ersetzen und im LV vorgesehene Massen zu ändern, soweit dies aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen geboten ist. Entschädigungsansprüche des Auftragnehmers wegen derartiger Abänderungen sind ausgeschlossen, soweit dadurch die Vertragssumme insgesamt sich nicht wesentlich verändert. Ansprüche wegen Mehraufwendungen aufgrund Änderungen des Bauentwurfs oder anderer Anordnungen sowie Ansprüche wegen im Vertrag nicht vereinbarter Leistungen (§ 2 Ziff. 6 VOB) hat der Auftragnehmer vor Beginn der Ausführung ausdrücklich geltend zu machen.
- 3.7 Vom Bauherrn oder sonstigen Dritten zu vertretende Verzögerungen des vorgesehenen Baubeginns oder des Baufortschritts oder Verzögerungen der Vorleistungen anderer Unternehmer und dadurch entstehende Bauzeitverschiebungen berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Geltendmachung von Preiserhöhungen oder etwaiger Mehraufwendungen. § 6 Ziff. 6/7 VOB bleibt im übrigen unberührt.
- 3.8 Vereinbarte Abgebote, Nachlässe und Skonti gelten auch für etwaige Zusatzaufträge und Rapportarbeiten.
- 3.9 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bezüglich der Vertragsleistungen auf mögliche Alternativlösungen hinzuweisen, die bei gleichwertiger Qualität eine preisgünstigere Ausführung ermöglichen. Derartige Alternativvorschläge sind dem Auftraggeber schriftlich einzureichen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Mehr- oder Minderkosten für vorgeschlagene Alternativen auf der Grundlage der Preisermittlung für die vertraglichen Leistungen vollständig anzubieten.

#### **4. Zusatz- und Nachtragsarbeiten:**

- 4.1 Vom Auftraggeber nicht ausdrücklich geforderte zusätzliche Leistungen über den im Bauvertrag vereinbarten Umfang hinaus sind nur dann gesondert zu vergüten, wenn vor Ausführung der Zusatzleistungen schriftliche Nachtragsangebote vorgelegt und diese ausdrücklich und schriftlich vom Auftraggeber angenommen worden sind. § 4 AGBG bleibt unberührt, soweit Vereinbarungen mit vertretungsberechtigten Mitarbeitern des Auftraggebers erfolgt sind.
- 4.2 Von den Vertrags- und Ausführungsunterlagen abweichende oder zusätzliche Leistungen darf der Auftragnehmer nur nach vorheriger schriftlicher Anordnung oder Zustimmungserklärung des Auftraggebers ausführen.
- 4.3 Im übrigen ist die Ausführung vom Auftraggeber geforderter zusätzlicher Leistungen gem. § 2 Ziff. 6 VOB vor Beginn ausdrücklich anzukündigen. Diesen Bestimmungen zuwider ausgeführte Leistungen sind nicht vergütungspflichtig.
- 4.4 Auf Rapport ausgeführte Leistungen sind nur dann zu vergüten, wenn sie vom Auftraggeber vor Beginn ausdrücklich in Auftrag gegeben werden (§ 2 Ziff. 10 VOB). Der Beginn von Rapportarbeiten ist dem Auftraggeber ausdrücklich schriftlich mitzuteilen (§ 15 Ziff. 3 S. 1 VOB). Rapportzettel sind werktätlich, spätestens aber binnen einer Woche beim Auftraggeber einzureichen (§ 15 Ziff. 3 S. 2 VOB).
- 4.5 Nachforderungen auf Grund unvollständiger Angebote bleiben unberücksichtigt.

#### **5. Planunterlagen:**

- 5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die ihm zur Ausführung seiner Leistungen übergebenen Unterlagen unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen und mit den örtlichen Verhältnissen zu vergleichen. Bei Überprüfung etwa festgestellte Unstimmigkeiten oder Widersprüche gegenüber dem Leistungsverzeichnis oder den bis dahin vorliegenden Planunterlagen sind dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.2 Zusätzlich benötigte Ausführungsunterlagen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich anzufordern. Nicht rechtzeitig angeforderte Unterlagen hat der Auftragnehmer erforderlichenfalls auf eigene Kosten zu beschaffen und dem Auftragnehmer zur Zustimmung vorzulegen.
- 5.3 Bedenken gegen die vom Auftraggeber vorgeschriebenen Stoffe und Materialien sowie gegen die vorgesehene Art der Planung oder Planausführung sind vom Auftragnehmer zum frühestmöglichen Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Der Auftragnehmer haftet für alle schuldhaft von ihm nicht rechtzeitig festgestellten und mitgeteilten Bedenken sowie für alle dem Auftraggeber hieraus entstehenden Schäden.
- 5.4 Planungsleistung durch den AN: Siehe dazu Subunternehmervertrag.

#### **6. Ausführungsvoraussetzungen:**

- 6.1 Der Auftragnehmer hat sich vor Abgabe seines Angebots, spätestens aber bei Vertragsschluß über Lage und Zugänglichkeit der Baustelle, den bisherigen Bautenstand sowie alle sonstigen für die Preisermittlung und Durchführung seiner Leistungen notwendigen Tatsachen und bauseits gegebenen Voraussetzungen umfassend zu unterrichten und etwa benötigte zusätzliche Angaben oder Informationen beim Auftraggeber anzufordern. Der Auftragnehmer kann sich nach Vertragsschluß nicht darauf berufen, es seien derartige Umstände oder Ausführungsvoraussetzungen bei Abgabe seines Angebots oder bei Vertragsschluß nicht berücksichtigt worden, soweit diese bei zumutbarer Sorgfalt erkennbar

waren.

- 6.2 Erschwernisse, die dem Auftraggeber erst nach Angebotsabgabe oder Vertragsschluß mitgeteilt werden, berechtigten den Auftragnehmer nicht zur Geltendmachung von Mehransprüchen wegen aller Umstände, die der Auftragnehmer bereits bei Vertragsschluß hätte erkennen und geltend machen können.
- 6.3 Bei zumutbarer Sorgfalt erkennbar mangelhafte Vorleistungen von Drittunternehmern hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 4 Ziff. 3 VOB). Dies gilt entsprechend für Bedenken gegen die vorgesehene Art der Ausführung, die dem Auftragnehmer vorgelegten Ausführungspläne und gegen die Güte der zur Ausführung vorgesehenen Materialien. Der Auftragnehmer haftet für alle Mehraufwendungen oder Schäden, die dem Auftraggeber aus verspäteter oder unterlassener Mitteilung derartiger Mängel oder Bedenken entstehen.

#### **7. Vertretung der Vertragsparteien:**

- 7.1 Der Auftragnehmer hat bei Vertragsabschluß der Arbeiten einen Vertreter zu benennen, der berechtigt und bevollmächtigt ist, alle Weisungen und Erklärungen des Auftraggebers zur Auftragsabwicklung entgegenzunehmen.
- 7.2 Ein vom Auftraggeber oder vom Bauherrn beauftragter Architekt oder Bauleiter ist bevollmächtigt, das Hausrecht an der Baustelle auszuüben und die zur Bauleitung und zur Ausführung erforderlichen Weisungen zu erteilen. Zur Erteilung von Zusatzaufträgen oder zur Abänderung vertraglicher Vereinbarungen oder zur Anerkennung zusätzlicher Leistungspflichten oder der Schlussrechnung des Auftragnehmers ist dagegen weder der Architekt noch der Bauleiter bevollmächtigt.

#### **8. Vertragliche Nebenpflichten:**

- 8.1 Der Auftragnehmer hat alle für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte, Materialien, Energien sowie etwa erforderliche Gerüste und Hilfsgerätschaften auf eigene Kosten selbst zu beschaffen. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarung hat der Auftragnehmer für deren Unterbringung und Lagerung auf der Baustelle grundsätzlich selbst und auf eigene Kosten Sorge zu tragen. Räume innerhalb der Bauwerke stehen dafür in der Regel nicht zur Verfügung.
- 8.2 Anfallende Kosten für vom Auftraggeber oder Dritten zur Verfügung gestellte sanitäre Einrichtungen, Baustrom und Bauwasser werden pauschal mit 0,8 % der Auftragssumme oder nach Wahl des Auftraggebers anteilig entsprechend dem Verhältnis der Auftragssumme zum Gesamtaufwand dem Auftragnehmer belastet. Weicht der tatsächlich anfallende Aufwand wesentlich von der vereinbarten Pauschale ab, ist der Auftraggeber berechtigt, den Kostenanteil des Auftragnehmers nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB zu bestimmen.
- 8.3 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen anfallenden Verpackungsmaterialien im Sinne von § 3 der Verpackungsverordnung (Transportverpackungen / Umverpackungen / Verkaufsverpackungen) auf seine Kosten zu beseitigen und zu entsorgen. Gerät der Auftragnehmer mit der Beseitigung von Verpackungsmaterial in Verzug, ist der Auftraggeber nach Fristsetzung zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Die Kosten der Ersatzvornahme werden mit einem Pauschalbetrag von 0,5 % der Vertragssumme vereinbart. Der Nachweis eines geringeren Schadens durch den Auftragnehmer ist zulässig. Bei wesentlichen Mehr- oder Minder-

kosten gegenüber dem tatsächlichen Beseitigungsaufwand ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, den Kostenanteil des Auftragnehmers nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB zu bestimmen.

- 8.4 Der Auftragnehmer hat ferner den von ihm verursachten Bauschutt, Materialreste und dergleichen unter gleichzeitiger Säuberung und Reinigung aller von ihm verursachten Verschmutzungen unverzüglich nach Beendigung seiner Leistungen zu entfernen. Gerät der Auftragnehmer mit dieser Verpflichtung in Verzug, ist der Auftraggeber zur Ersatzvornahme auf Kosten des Auftragnehmers berechtigt. Deren Kosten werden mit einem Pauschalbetrag von 0,6 % der Vertragssumme vereinbart. Bei wesentlichen Mehr- oder Minderkosten gegenüber dem tatsächlichen Aufwand ist der Auftraggeber berechtigt und verpflichtet, den Kostenanteil des Auftragnehmers nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB zu bestimmen.
- 8.5 Sonstige Allgemeinkosten für Bauwesenversicherung – einschließlich nicht erstatteter Selbstbeteiligungskosten – Winterbaumaßnahmen, Bauschild, Kranbenutzung sowie Telefonkosten kann der Auftraggeber dem Auftragnehmer entweder im Verhältnis der Auftragssummen der einzelnen Auftragnehmer zu den entstandenen Kosten anteilig belasten oder den Kostenanteil des Auftragnehmers nach billigem Ermessen gem. § 315 BGB bestimmen.
- 8.6 Glas- und Bearbeitungsschäden sowie die Beseitigungskosten für Verschmutzungen werden vom Auftraggeber anteilig auf die hierfür verantwortlichen Unternehmen umgelegt, soweit derartige Schäden und Kosten durch die Bauwesenversicherung nicht übernommen werden. Können die verantwortlichen Auftragnehmer nicht festgestellt werden, so erfolgt bei Inanspruchnahme der Bauwesenversicherung eine Umlage der Selbstbeteiligungskosten des Auftraggebers auf alle am Bau beteiligten Unternehmen anteilig im Verhältnis ihrer Auftragssummen zu den angefallenen Kosten.

## 9. Ausführungsfristen und Vertragsstrafe:

- 9.1 Der Auftragnehmer hat alle erforderlichen Arbeitskräfte, Geräte und Materialien so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, daß seine Leistungen vertrags- und fristgemäß ausgeführt und fertiggestellt werden können. Ist die Einhaltung von Vertrags- oder Einzelfristen gefährdet, kann der Auftraggeber den Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte und Gerätschaften an der Baustelle vom Auftragnehmer verlangen.
- 9.2 Der Auftragnehmer ist zur unbedingten Einhaltung aller im Bauvertrag oder im Bauzeitenplan festgelegten Vertrags- oder Einzelfristen verpflichtet. Soweit Fristen für die Ausführungen der Leistungen nicht ausdrücklich festgelegt sind, ist der Auftraggeber berechtigt, angemessene Fertigstellungsfristen oder die Einhaltung von Bauzeitenplänen mit verbindlicher Wirkung für den Auftragnehmer anzuordnen (§ 315 BGB). Bei derartigen Fristsetzungen ist die dem Auftragnehmer zustehende Zahl von Arbeitstagen zu beachten.
- 9.3 Gerät der Auftragnehmer mit der Einhaltung von Vertrags- oder Einzelfristen oder von Fertigstellungsfristen nach Ziff. 9.2 in Verzug, ist der Auftraggeber berechtigt, pro Kalendertag jeder Fristüberschreitung ab Verzugseintritt eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3 % der Auftragssumme von der Vergütung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Die Höchstgrenze der Vertragsstrafe beträgt 5 % der Auftragssumme. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Der Vorbehalt

der Vertragsstrafe durch den Auftraggeber kann bis zur Leistung der Schlußzahlung erfolgen.

- 9.4 Bei Überschreitung kalendermäßig festgelegter Vertrags- oder Einzelfristen kommt der Auftragnehmer ohne gesonderte Mahnung in Verzug (§ 284 Abs. 2 BGB). Der Auftraggeber ist berechtigt, bei nicht fristgemäßem Beginn oder bei Verzug im Sinne von S. 1 den Auftrag nach Ablauf einer von ihm zu bestimmenden und mit Kündigungsandrohung verbundenen Nachfrist sofort zu kündigen und den Auftrag anderweitig zu vergeben (§ 5 Ziff. 4 VOB). In diesem Fall hat der Auftragnehmer lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung ausgeführten Leistungen abzüglich der Mehrkosten und Mehraufwendungen des Auftraggebers infolge des Verzugs und der anderweitigen Vergabe der restlichen Vertragsleistungen. Ansprüche des Auftragnehmers wegen nicht ausgeführter Leistungsteile sind ausgeschlossen.

## 10. Haftung:

- 10.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig und ordnungsgemäß unter Beachtung aller getroffenen Vereinbarungen auszuführen. Er ist gegenüber dem Auftraggeber alleine dafür verantwortlich, daß alle seinen Leistungsbereich betreffenden Regeln der Technik, DIN-Vorschriften sowie alle Bestimmungen der Bauberufsgenossenschaft und der örtlichen Baubehörden von ihm eingehalten werden.
- 10.2 Der Auftragnehmer haftet ferner dafür, daß die von ihm verwendeten Materialien und Baustoffe nicht zu Schadstoffkonzentrationen führen, die zu Überschreitungen der Grenzwerte der Gefahrstoffordnung oder der Referenzwerte des Bundesgesundheitsamts, der WHO oder sonstiger für Schadstoffkonzentrationen geltender Richtlinien oder Verordnungen führen. Erfüllt die Leistung des Auftragnehmers nicht die Anforderungen dieser Bestimmungen, ist sie mangelhaft (§ 13 Ziff. 1 VOB).
- 10.3 Der Auftragnehmer haftet für alle durch ihn und seine Erfüllungsgehilfen infolge fehlender oder mangelnder Einhaltung vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen schuldhaft verursachten Personen- oder Sachschäden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei schuldhafter Verletzung solcher Vertragspflichten den Auftraggeber im Verhältnis zu Dritten von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen.
- 10.4 Während der Ausführung festgestellte Mängel der Leistungen des Auftragnehmers sind vom ihm unverzüglich zu beheben. Ebenso sind vom Auftragnehmer alle Schäden die an seinen Leistungen vor Abnahme auftreten, unverzüglich zu beseitigen.
- 10.5 Kommt der Auftragnehmer seiner Verpflichtung zur Mängelbeseitigung gem. 10.4 nicht unverzüglich nach Aufforderung nach, kann der Auftraggeber nach Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist die vertragsgemäße Herstellung auf Kosten des Auftragnehmers selbst oder durch Dritte durchführen. Weitergehende Rechte des Auftraggebers bleiben unberührt (§ 4 Ziff. 7 VOB).

## 11. Abnahme und Aufmaß:

- 11.1 Die Abnahme erfolgt durch gemeinsame Erstellung eines schriftlichen Abnahmeprotokolls. Die fingierte Abnahme gem. § 12 Ziff. 5 VOB ist ausgeschlossen.
- 11.2 Beim Vorhandensein wesentlicher Mängel kann der Auftraggeber die Abnahme bis zu deren vollständiger Beseitigung verweigern. Dies gilt entsprechend, wenn die Leistung des Auftragnehmers im Zeitpunkt der Abnahme noch nicht

fertiggestellt ist. Im Abnahmeprotokoll wird das Ende der Gewährleistungszeit festgehalten.

- 11.3 Eines Vorbehalts verwirkter Vertragsstrafen bei Abnahme bedarf es nicht. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann noch bis zur Schlußzahlung durch den Auftraggeber erklärt werden. Insoweit wird § 11 Ziff. 4 VOB abgeändert.
- 11.4 Das Aufmaß ist von beiden Vertragsparteien gemeinsam zu erstellen und zu unterzeichnen. Bei Vereinbarung eines Pauschalpreisvertrages ist eine Aufmaßerstellung entbehrlich, soweit die Leistungen des Auftragnehmers fertiggestellt sind.

## 12. Gewährleistung:

- 12.1 Der Auftragnehmer haftet grundsätzlich für alle Mängel der ausgeführten Leistungen im Sinne von § 13 Ziff. 1 VOB sowie für deren Umweltverträglichkeit und Schadstofffreiheit gem. Ziff. 10.2 dieser AVB.
- 12.2 Grundsätzlich beträgt die Gewährleistungsfrist des Auftragnehmers gem. § 638 BGB 5 Jahre. Damit die Gewährleistung des Auftragnehmers für die von ihm ausgeführten Leistungen nicht vor derjenigen des Auftraggebers endet, vereinbaren die Parteien eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist für weitere 6 Monate (§ 638 Abs. 2 BGB). Die Gewährleistung des Auftragnehmers endet jedoch spätestens einen Monat nach Ablauf der eigenen Gewährleistungsfrist des Auftraggebers gegenüber dem Bauherrn oder dem Generalauftragnehmer.
- 12.3 Die Gewährleistungsfrist des Auftragnehmers beginnt mit der förmlichen Abnahme der vertraglichen Leistungen. Die Unterbrechung und der Umfang der Gewährleistung im übrigen regelt sich nach den Bestimmungen des § 13 Ziff. 1 – 7 VOB.

## 13. Zahlungen und Schlußrechnung:

- 13.1 Auf Antrag des Auftragnehmers hat der Auftraggeber bis zu 90 % der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen einschließlich des ausgewiesenen darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages unter anteiliger Berücksichtigung etwaiger Abzüge als Abschlagsregelung zu leisten. Bei Vorliegen von Mängeln ist der Auftraggeber berechtigt, die Abschlagszahlungen anteilig zu kürzen. Beantragt der Auftragnehmer Abschlagszahlungen, hat er die Erbringung seiner Leistungen durch Vorlage einer prüfungsfähigen Aufstellung nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind innerhalb von 24 Werktagen nach Eingang der Rechnung des Auftragnehmers zu leisten.
- 13.2 Die Schlußrechnung ist dem Auftraggeber in dreifacher Fertigung vorzulegen. Die Schlußrechnung muß die ausgeführten Leistungen in prüfungsfähiger Aufstellung in Übereinstimmung mit dem Leistungsverzeichnis ausweisen. Die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen erforderlichen Massenberechnungen, Zeichnungen und andere Belege sind beizufügen. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sind in der Rechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen getrennt abzurechnen.
- 13.3 Die Schlußzahlung erfolgt gem. § 16 Ziff. 3 VOB/B unter der Voraussetzung uneingeschränkter Abnahme der Leistungen des Auftragnehmers innerhalb von 2 Monaten nach Eingang der Schlußrechnung unter Abzug des vertraglichen Sicherheitseinbehalts und der vertraglich vereinbarten Abzüge. Erfolgt die Abnahme erst nach Erstellung der Schlußrechnung, beginnt die Zahlungsfrist mit Datum des schriftlichen Abnahmeprotokolls.
- 13.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, bei Ausgleich von Abschlags- und Schlußzahlungen binnen 18 Werktagen nach Rechnungseingang einen Skontoabzug von 3 % vorzunehmen. Mit der

Schlußrechnung ist ferner über die Bauumlagen nach Ziff. 8 abzurechnen.

- 13.5 Die Verjährung der Werklohnansprüche des Auftragnehmers beginnt gem. § 641 BGB mit der Abnahme der Leistung.

## 14. Sicherheitsleistung:

- 14.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, vom Auftragnehmer eine Fertigstellungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Auftragssumme zu verlangen. Die Fertigstellungsbürgschaft hat den Anforderungen nach Ziff. 14.3 zu entsprechen. Nach erfolgter Abnahme kann die Erfüllungsbürgschaft vom Auftragnehmer gegen eine Gewährleistungsbürgschaft gem. Ziff. 14.3 ausgetauscht werden.
- 14.2 Während der Dauer der vertraglichen Gewährleistung werden vom Auftraggeber als Sicherheitsleistung 5 % der von ihm anerkannten Netto-Schlußrechnungssumme zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils geltender Höhe einbehalten.
- 14.3 Der Auftragnehmer kann diesen Einbehalt nach mangelfreier Abnahme Zug um Zug gegen Stellung einer selbstschuldnerischen unbefristeten Bankbürgschaft ablösen. Die Bankbürgschaft muß nach Vorschrift des Auftraggebers ausgestellt sein.
- 14.4 Die Gewährleistungsbürgschaft ist dem Auftragnehmer nach Ablauf der Gewährleistungsfrist zurückzugeben.

## 15. Schlußbestimmungen:

- 15.1 Die Abtretung von Vergütungsansprüchen des Auftragnehmers an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 15.2 Eine Weitergabe des Auftrags an Subunternehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers ist ausgeschlossen.
- 15.3 Zwischen dem Auftragnehmer einerseits und dem Architekten oder der örtlichen Bauleitung andererseits vereinbarte Vertragsänderungen, Zusatzarbeiten oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Alle Unterschriften oder sonstige Erklärungen des Architekten, des Bauleiters oder sonstiger nicht ausdrücklich bevollmächtigter Dritter auf Plänen, Zeichnungen, Rapporten, Aufmaßen und sonstigen Schriftstücken bestätigen grundsätzlich nur die für den Auftraggeber unverbindliche Kenntnisnahme durch den jeweiligen Unterzeichner, sofern der Auftraggeber nicht selbst und ausdrücklich in schriftlicher Form zugestimmt hat.
- 15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, eine etwa unwirksame Vertragsbestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten gerecht wird.
- 15.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche aus dem Bauvertrag ist der Sitz des Auftraggebers, sofern der Auftragnehmer Vollkaufmann ist.

Gelesen und anerkannt:

---

Auftragnehmer

**Zusätzliche Vertragsbedingungen für Subunternehmerverträge  
der MERLIN Malerwerkstätten GmbH & Co.  
Unfallverhütung/Arbeitsschutz/Haftpflichtversicherung**

**16. Unfallverhütung:**

Der Auftragnehmer ist im Verhältnis zum Auftraggeber alleinverantwortlich für die Beachtung aller mit der Ausführung der Vertragsleistungen zusammenhängenden öffentlich- und privatrechtlichen Verpflichtungen zur Unfall- und Schadensverhütung, insbesondere

- die Einhaltung und Überwachung aller Unfallverhütungsvorschriften und der insoweit bestehenden Vorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft (§ 712 RVO)
- die Einhaltung und Überwachung aller mit den Vertragsleistungen zusammenhängenden Verkehrssicherungs- und Schadensverhütungspflichten im Baustellenbereich
- die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Pflichten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, der Arbeitsstättenverordnung, der Arbeitszeitordnung und aller sonstigen Arbeitsschutzgesetze.

**17. Umweltvorschriften:**

Im Verhältnis zum Auftraggeber ist der Auftragnehmer ferner allein verantwortlich für die Einhaltung der Vorschriften des Bundesabfallgesetzes, des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), der Gefahrstoffverordnung und der Gefahrgut-VO.

**18. Anmelde- und Eintragungspflichten:**

- a) Der Auftragnehmer versichert ferner ausdrücklich, daß er sämtliche Eintragungs- und Anmeldepflichten nach den Vorschriften der Handwerks- und Gewerbeordnung für das ihn betreffende Gewerk (§ 1 HWO/§ 14 GewO) der Reichsversicherungsordnung, der Abgabenordnung, der Verordnung über die Arbeiterlaubnis für nicht deutsche Arbeitnehmer, dem Arbeitnehmerentendengesetz, der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz erfüllt hat. Insbesondere versichert der Auftragnehmer, daß die von ihm beschäftigten Arbeitnehmer ausnahmslos im Besitz aller erforderlichen Arbeitspapiere sind.
- b) Soweit der Auftragnehmer Leiharbeiter beschäftigt, versichert er das Vorliegen aller nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) erforderlichen Erlaubnisse. Der Auftragnehmer garantiert ferner, daß er die von ihm beschäftigten Mitarbeiter ordnungsgemäß angemeldet hat und seinen insoweit bestehenden Lohnsteuer- und Sozialversicherungspflichten ordnungsgemäß nachkommt.
- c) Auf Verlangen des Auftraggebers ist der Auftragnehmer zur Vorlage aller die Einhaltung der vorgenannten Rechtsvorschriften betreffenden Nachweise

verpflichtet.

**19. Betriebshaftpflichtversicherung:**

Zur Sicherung aller etwaigen Ersatzansprüche des Auftraggebers und seiner Vertragspartner hat der Auftragnehmer den Abschluß einer Betriebshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer entsprechenden Bestätigung der Versicherungsgesellschaft nachzuweisen. Die Mindest-Deckungssumme dieser Versicherung muß je Einzelschadensfall betragen

- für Personenschäden: € 1.050.000,00
- für Sachschäden: € 525.000,00
- für Bearbeitungsschäden: € 25.500,00

Nachweis über die Zahlung der letzten Versicherungsprämie ist auf Anforderung des Auftraggebers vorzulegen.

**20. Nachweise:**

Dem Auftraggeber sind unverzüglich, spätestens aber vor Beginn der Vertragsleistungen vom Auftragnehmer folgende Unterlagen vorzulegen:

20.1 Nachweis über die Gewerbeanmeldung und die Eintragung in die Handwerksrolle (§ 1, 7 HWO).

20.2 Unbedenklichkeitsbescheinigungen  
- der zuständigen Berufsgenossenschaft  
- des zuständigen Finanzamts und  
- der zuständigen Krankenkasse.  
Sind die Arbeitnehmer des Auftragnehmers nicht in Deutschland sozialversicherungspflichtig, sind die entsprechenden E101 Bescheinigungen vorzulegen.

20.3 Der Auftraggeber ist berechtigt, bis zur Vorlage der Nachweise gem. Ziff. 5.1/5.2 ein Zurückbehaltungsrecht bezüglich fälliger Ansprüche des Auftragnehmers geltend zu machen. Legt der Auftragnehmer trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist die vorgenannten Nachweise nicht vor, ist der Auftraggeber zur Vertragskündigung aus wichtigem Grunde berechtigt.

21. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, bei schuldhafter Verletzung der Verpflichtungen aus vorgenannten Bestimmungen den Auftraggeber im Verhältnis zu Dritten von allen etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen.

Gelesen und anerkannt:

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer